

diesfalls festgesetzt werde. Eben so nothwendig erscheint es uns aber auch, die vierzehntägige Frist, binnen welcher die Lokalerörterung anzustellen ist, auf eine achttägige von Zeit der eingegangenen Anzeige herabzusetzen. In Ansehung der durch Frost betroffenen Weinberge würde die Anzeige von der Mitte des Monats Mai an, bis zu Ende desselben zu bewirken seyn, in Betreff der Lokalbesichtigung aber bei Bestimmung des Regulativs vom 15ten December 1824. §. 2. es bewenden.

Wir überreichen diese Bemerkungen mit der größten Ehrfurcht, mit der wir verharren
Ew. K. M.

Dresden, am 10ten März 1830.

2c.
sämmliche anwesende alterbländische Stände
von Ritterschaft und Städten.

N^o 77.

Deputations = Vortrag

nach erfolgter Abnahme der Steuer-Hauptrechnungen auf die
Jahre 1821 bis mit 1824.

Eingegangen am 9. März 1830.

Zu Vollziehung des uns von den 1824. versammelt gewesenen Sächsischen Landständen mit allerhöchster Genehmigung ertheilten Auftrags zu Abnahme der Steuer-Hauptrechnungen auf die Jahre 1821 bis mit 1824, durch allergnädigstes Decret vom 18ten Januar 1830 berufen, haben wir das Prüfungswerk in dem Zeitraume vom letztgedachten Tage an bis zum 26sten Februar dieses Jahres vollendet. Es haben uns sowohl alle von der Obersteuer-Buchhalterei ausgehende Steuerrechnungen auf die gedachten Bewilligungsjahre, als auch Rechnungen der Fleischsteuer-Besoldungs-Casse auf die Jahre 1818 bis mit 1824, nebst Uebersichten über den Ertrag der Fleischsteuer in den Jahren 1816 bis mit 1824 zur Examination vorgelegen. Ueber den Befund dieser gesammten Rechnungen ist bereits von uns unter dem 2ten März 1830 an Sr. K. M. von Sachsen unterthänigster Bericht erstattet worden. Da es in mehrerer Rücksicht wünschenswerth erscheint, daß die das vollendete Prüfungsgeschäft betreffenden Acten mit den Acten, welche über die eben bevorstehende Abnahme der Steuer-Hauptrechnungen auf die Jahre 1825 bis mit 1827 zu führen, zusammen verbunden würden, so dürfen wir Entschuldigung hoffen, wenn wir gegenwärtig mit Ueberantwortung der bis jetzt gehaltenen Acten annoch Anstand nehmen. Jedoch geben wir uns unter solchen Umstän-